

Fraktion im Stadtrat  
Übach-Palenberg  
Frank Kozian  
Gaußstr. 20  
52531 Übach-Palenberg

Stadt Übach-Palenberg  
Bürgermeister Oliver Walther  
Rathausplatz  
52531 Übach-Palenberg

01.01.2025

**Antrag gemäß § 4 der Geschäftsordnung**  
**Betreff: Regulierung von Silvesterfeuerwerk durch zentrale Feuerwerksorte zur Minimierung von Gefahren und Umweltbelastungen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Übach-Palenberg stellt folgenden Antrag zu Silvesterfeuerwerk an zentralen Orten.

Ziel des Antrags ist es, die „Gefahren durch das Abbrennen von Pyrotechnik zu minimieren und gleichzeitig die Feinstaubbelastung der Luft zu senken, den Tierschutz zu fördern und Abfälle zu reduzieren“. Der Stadtrat möge beschließen:

1. **Prüfung rechtlicher Voraussetzungen** Die Verwaltung prüft die rechtlichen Möglichkeiten zur Einschränkung des Abbrennens privater Feuerwerkskörper im Stadtgebiet gemäß den Regelungen des Sprengstoffgesetzes, insbesondere § 24 Abs. 2 der 1. Sprengstoffverordnung, sowie des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts.
2. **Festlegung zentraler Feuerwerksorte** Die Verwaltung erarbeitet Vorschläge für zentrale Orte, an denen ein organisiertes Silvesterfeuerwerk durchgeführt werden kann. Dabei sollen Boule-, Sport- und Parkplätze sowie weitere geeignete Örtlichkeiten berücksichtigt werden.
3. **Maßnahmen zur Sensibilisierung und Kommunikation** Die Stadt initiiert eine Informationskampagne, um die Bürger\*innen über die Gefahren und Auswirkungen von privatem Feuerwerk auf Menschen, Tiere und die Umwelt aufzuklären. Gleichzeitig wird für die Teilnahme an zentralen Veranstaltungen geworben.
4. **Schutz besonders empfindlicher Bereiche** Bestehende Verbote für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie brandempfindlichen Gebäuden wie Reetdach- und Fachwerkhäusern werden konsequent durchgesetzt und durch geeignete Kontrollmaßnahmen unterstützt.

## **Begründung:**

Feuerwerk wird nach seiner Gefährlichkeit in verschiedene Kategorien unterteilt. Zur Kategorie F2 gehört das typische Silvesterfeuerwerk, das im Freien verwendet wird.

Aufgrund von § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der 1. SprengstoffV kann die Behörde eine Anordnung zum Schutz von besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen treffen.

Die Regelung des § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 1. SprengstoffV ermöglicht ein Verbot von Feuerwerkskörpern mit ausschließlicher Knallwirkung in dicht besiedelten Gebieten.

Auch das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht bietet Möglichkeiten zum Erlass von Anordnungen, die das Zünden von Feuerwerkskörpern verbieten. In vielen Städten wird das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk bereits auf diese Art beschränkt.

Jährlich werden durch das Abbrennen privater Feuerwerkskörper zahlreiche Menschen verletzt, Tiere in Panik versetzt und die Umwelt stark belastet. Die medizinischen Notfälle, der Müllaufwand und die Sachbeschädigungen verursachen erhebliche Kosten für die Allgemeinheit. Für Feuerwehrleute, Sanitäter\*innen, viele Menschen und Tiere wird Silvester jedes Jahr aufs Neue zur Horror-Nacht.

Für die Allgemeinheit ist das Silvester-Feuerwerk sehr teuer. Hohe Kosten entstehen durch die vielen Rettungs- und Notarzteinsätze. Der anfallende Müll bedeutet einen großen zusätzlichen Aufwand für die Stadtreinigungen. Sachbeschädigungen an Briefkästen, Bushaltestellen und öffentlichen Gebäuden, treten an Silvester gehäuft auf.

„Jedes Jahr erleben wir in den Notaufnahmen schwerwiegende Verletzungen, die durch Feuerwerkskörper verursacht werden“, sagt auch Henrik Herrmann, der schleswig-holsteinische Präsident der Ärztekammer. „Besonders Augen- und Handverletzungen sind häufig, die in vielen Fällen bleibende Schäden hinterlassen. Oft sind auch Kinder und Jugendliche betroffen, was das Ausmaß dieser vermeidbaren Tragödien noch verstärkt. Komme dann noch Alkohol hinzu, führe das „häufig zu Unachtsamkeit und risikoreichem Verhalten, das sowohl die Verursacher als auch unbeteiligte Dritte in Gefahr bringt“, so Herrmann weiter.

Am Beispiel Hamburg, heißt es von der Kammer in Berlin, habe es durch das zeitweise Böller-Verkaufsverbot während der Corona-Pandemie Silvester 2020 nur ein Drittel der Noteinsätze aus dem Vorjahr gegeben.

Der Präsident der Ärztekammer im Norden spricht sich für den Besuch von „zentralen, organisierten Feuerwerken“ oder Alternativen wie Lasershows aus, um den Jahreswechsel „stimmungsvoll und sicher zu feiern, ohne sich und andere zu gefährden“. Jeder könne einen Beitrag dazu leisten, „dass Silvester ein freudiges und unfallfreies Fest wird“.



Professionell gemachtes Feuerwerk oder Lichtshows sehen großartig aus und sind für viele Menschen ein besonderes Erlebnis. Die Gefahren für die Allgemeinheit sind deutlich geringer. Auf diese von Expert\*innen durchgeführten Feuerwerke kann unsere Forderung nicht abzielen, da die Kosten nicht getragen werden können.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe zu Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen (zum Beispiel Reetdach- und Fachwerkhäusern sowie Tankstellen) ist bereits ganzjährig verboten.

„Die Kommunen sind hier in der besten Position eine Entscheidung darüber zu treffen, ob sie Feuerwerk zulassen wollen oder nicht. Möglichkeiten für ein Verbot gibt das Sprengstoffgesetz, welches zusammen mit der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz den Umgang mit Feuerwerkskörpern regelt“. (BMUV)

Mit freundlichen Grüßen

Frank Kozian